GEMEINDE LANDSBERIED

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Planbezeichnung:

3. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "An der Schlossbergstrasse"

Planfertiger:

stadtundland stadtplanung architektur

Architektin **Silke Drexler** Reichhof 1 86919 Utting a. A.

Tel 08806 - 95 833 **31** Fax 08806 - 95 833 32 Mobil 0172 - 139 5372 drexler@stadtundland.bayern www.stadtundland.bayern

Fassung vom:

17.12.2019

Satzungsfassung (red. geändert): 29.04.2020

Inhalt:

A Festsetzungen durch Text und Planzeichen

B Hinweise

C Verfahrensvermerke

D Planzeichnung (M 1:1000)

E Übersicht Gesamt-BPL, F. vom 20.02.2002 (M 1:2500)

F Begründung

Die Gemeinde

LANDSBERIED

erlässt gemäß § 2 sowie §§ 9, 10 u. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 des Baugesetzbuchs - BauGB -, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO -, Art. 81 der Bayer. Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung:

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

durch die 3. Änderung unberührt und gelten unverändert fort.

- b) Dieser Änderungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs zum Teil den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "An der Schlossbergstrasse" i.d.F. vom 20.02.2002 (öffentlich bekannt gemacht am 07.03.2002) sowie die rechtsverbindliche 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans. Alle übrigen, nicht geänderten, textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sowie der rechtsverbindlichen 1. und 2. Änderung bleiben
- c) Der erhöhte Wert zum Maß der baulichen Nutzung (Festsetzung A.3.a) gilt auch für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse" (siehe Seite 8, E.Übersicht grauer Geltungsbereich).
- 2. Art der baulichen Nutzung

Das mit (WA) bezeichnete Baugebiet ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.

- 3. Maß der baulichen Nutzung
 - a) GRZ 0,25 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ I)

ohne Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO

b) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

- 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
 - a) Im gesamten Baugebiet ist die offene Bauweise zulässig (O).
 - b) FD Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO wird angeordnet.

5. Bauliche Gestaltung

c)

a) SD

Als Dachformen sind bei Wohngebäuden Satteldächer mit einer Dachneigung von 33° bis 37° zulässig. Bei der Errichtung von

I+D ist ein Kniestock bis max. 0,75 m zulässig, gemessen von OK Rohfußboden DG bis UK Sparren in der Ebene der Außenwand.

Bei II ist kein Kniestock zulässig.

b) Firstrichtung von Hauptgebäuden

Der First ist über die längere Seite des Hauptbaukörpers zu legen.

- c) Die Oberkante des Rohfussboden im Erdgeschoss (OKRFB EG) des südlichen Baukörpers auf Fl.Nr. 130/5 darf maximal 1,50 m über der vorhandenen Straße im Eingangsbereich liegen.
- d) Neue Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind sockellos und mit einem Bodendurchschlupf von mindestens 10 cm für Tiere auszubilden.
- e) Solaranlagen (Fotovoltaik bzw. Sonnenkollektoren) sind nur als zusammenhängende recheckige Dachflächen zulässig. Sie dürfen die Dachfläche nicht überschreiten und nicht aufgeständert ausgeführt werden.

6. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze dürfen auf dem gesamten Baugrundstück errichtet werden, außer im Bereich der privaten Grünfläche.

Hinsichtlich Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen/Nebengebäude und Dachaufbauten" i.d.F. vom 27.07.2006 maßgeblich.

Je Wohneinheit unter 80 m² Wohnfläche ist 1 Stellplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen, über 80 m² Wohnfläche sind 2 Stellplätze erforderlich.

Garagenzufahrten, Stellplätze mit deren Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Großsteinpflaster mit Rasenfuge u.a.) zu errichten.

7. Grünordnung

- a) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- oder Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein Laubbaum oder zwei Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.
- b) Art und Größe standortgerechter und heimischer Gehölze:
 - vorgeschlagene Bäume

Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Hainbuche
Malus sylvėstris
Holzapfel
Prunus avium
Vogelkirsche
Prunus padus
Quercus robur
Ulmus carpinifolia
Bergahorn
Hainbuche
Holzapfel
Vogelkirsche
Stieleiche
Stieleiche
Feldulme

sowie heimische Obstbäume

- Pflanzgröße:

Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt. Mindeststammumfang 16 - 18 cm

- Pflanzart:

heimische und standortgerechte Laubbäume

- vorgeschlagene Sträucher

Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Haselnuss Corylus avellana Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehdorn Rosa i.S. Wildrosen Vibrunum lantana Schneeball



zu pflanzende Bäume, siehe Festsetzung A.7.b) (ohne Standortfestsetzung)

Private Grünfläche gem. Art. 7 Abs. 1 BayBO

Fassung vom 29.04.2020

8. Klima- / Umweltschutz

Zur Erleichterung des späteren Einsatzes von erneuerbaren Energien, wie Solar- oder Fotovoltaikanlagen, sind bei der Errichtung von Gebäuden bereits die Anschlussmöglichkeiten für diese Einrichtungen vorzusehen (z.B. durch die Verlegung von Leerrohren).

9. Energieversorgung

Stromversorgungskabel sind auf den Baugrundstücken unterirdisch zu verlegen.

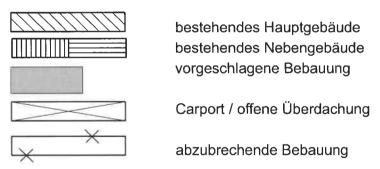


B. HINWEISE





2. Gebäude



3. Wasserver- und Entsorgung, Niederschlagswasser, Abfallwirtschaft

- a) Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
 Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Landsberied im Trennsystem.
- b) Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.
- c) Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Es sind die DWA-Richtlinien M 153 und A 138 zu beachten bzw. die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bei Flächen unter 1000 m². Punktuelle Versickerung von Niederschlagswasser ist soweit als möglich zu vermeiden.

d) Die Müllentsorgung hat entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen des Landkreises Fürstenfeldbruck zu erfolgen. Eigenkompostierung wird empfohlen.

4. Energieversorgung / Klimaschutz

Es wird empfohlen, zur Wärme- und Warmwasserversorgung regenerative Energie zu verwenden oder Solaranlagen zu errichten.

Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zur Bewässerung der Freiflächen zu sammeln (Zisterne) und/oder als Brauchwasser zu nutzen.

Es wird empfohlen, Dachflächen zur Energiegewinnung zu nutzen.

5. Artenschutz

Vor dem Abriss von Gebäuden muss sichergestellt sein, dass die Gebäude nicht Quartierstandort von Fledermäusen bzw. Brutplatz von Gebäudebrütern wie Mauerseglern, Mehlschwalben oder Sperlingen sind. Bei einem Vorkommen dieser Tierarten stellt der Abriss von Gebäuden einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

6. Immissionsschutz

- a) Das Baugebiet befindet sich westlich einer Zimmerei / Schreinerei (Fl.Nrn. 5/1 und 5/2). Auf die Emissionen aus dem Gewerbebetrieb und dem resultierenden Verkehrsaufkommen wird hingewiesen (siehe Immissionsgutachten Dorsch Consult vom April 2001).
- b) Die von der Landwirtschaft ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind ortsüblich, trotz einer ordungsgemäßen Landwirtschaft unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden. Zu den ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen gehören auch der Viehtrieb, die Weidehaltung von Tieren und der Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen.

7. Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht und sind gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Landsberied, den 16. Juni 2020

Utting, den

Andrea Schweitzer

(Erste Bürgermeisterin

Silke Drexler (Planfertigerin)

DES OFFENTLY

C. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Landsberied hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.10.2018 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

- 2. Die Öffentlichkeit konnte sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB während der Zeit vom 23.01.2020 mit 24.02.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung i.d.F. vom 17.12.2019 unterrichten.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.2020 mit 24.02.2020 beteiligt.
- 3. Die Gemeinde Landsberied hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.04.2020 den Änderungsplan mit Begründung in der Fassung vom 29.04.2020 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Landsberied, den 18. Juni 2020

Andrea Schweitzer Erste Bürgermeisterin

Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

(Siegel) A Thomas Walter Commission of the Commi

Landsberied, den 18. Juni 2020

Andrea Schweitzer Erste Bürgermeisterin

GEMEINDE LANDSBERIED

VGem Mammendorf

3. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "An der Schlossbergstrasse"

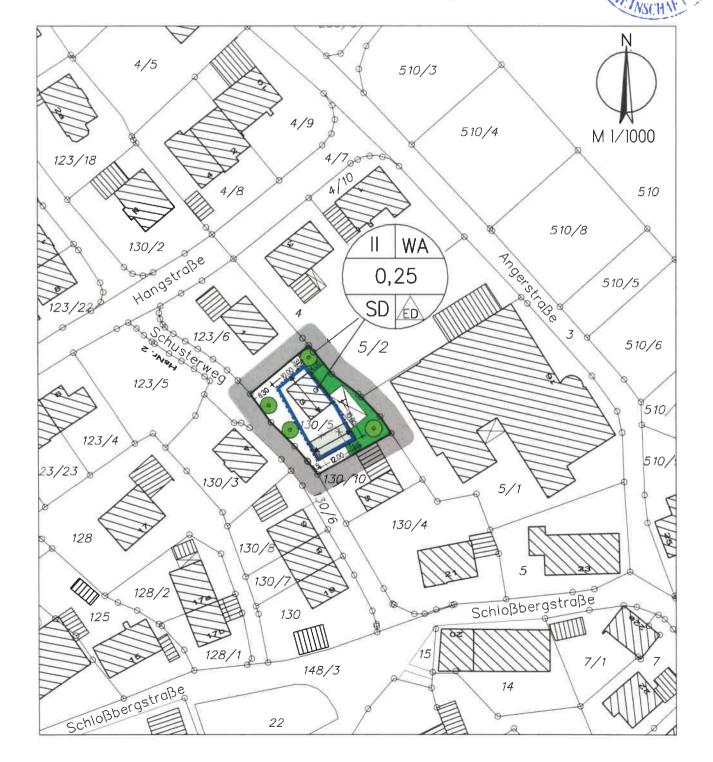
D. PLANZEICHNUNG ZUR SATZUNG



Fassung vom: 17.12.2019 Satzungsfassung vom: 29.04.2020

Landsberied, den .1.6 Juni 2020

Andrea Schweitzer Erste Bürgermeisterin



GEMEINDE LANDSBERIED

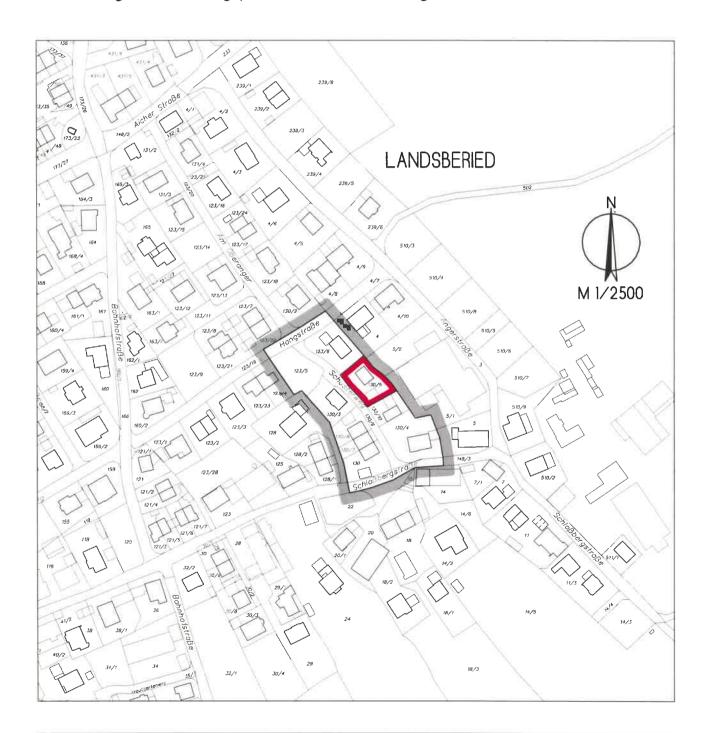
3. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "An der Schlossbergstrasse"

E. ÜBERSICHT

Gesamter grauer Geltungsbereich des Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse" (F. 20.02.2002), worin die erhöhte Grundflächenzahl (GRZ 0,25 / ohne Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO) zulässig ist.

Roter Geltungsbereich (F. 29.04.2020):

3. Änderung des Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse"



LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

GEMEINDE LANDSBERIED / VGem Mammendorf



F. BEGRÜNDUNG zur

3. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "An der Schlossbergstrasse"

1. Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebiets

Das Planungsgebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Landsberied im Schusterweg, der als "verkehrsberuhigte Zone" festgesetzt ist. Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine Zimmerei mit Schreinerei auf den Fl.Nrn. 5/1 und 5/2. Der Änderungsbereich umfasst 634 m² (Fl.Nr. 130/5, Gmkg. Landsberied) und ist mit einem Wohngebäude sowie einem Nebengebäude bebaut.

Der Straßenverlauf des Schusterwegs folgt dem von Süden nach Norden fallenden Gelände. Innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse" fällt das Gelände von Süd nach Nord um ca. 7, 0 m.

Der Baugrund besteht aus Lehm bis lehmigem Kies, zum Teil vermischt mit lehmigen Flusssandschichten. Das Grundwasser liegt ca. 15,0 m bis 20,0 m unter dem Gelände. Gebäude sind gegebenenfalls gegen Schichtwasser zu schützen. Nachdem die Versickerung von Niederschlagswasser im Baugebiet nicht vollständig möglich ist, kann der Überlauf aus den Versickerungsanlagen in den Trennwasserkanal eingeleitet werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Bebauungsplan "An der Schlossbergstrasse" i.d.Fassung vom 20.02.2002 (öffentlich bekannt gemacht am 07.03.2002) wurde zur Regelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Planungsgebietes aufgestellt. Er wurde in der Vergangenheit zweifach geändert. Im Rahmen der 1. Änderung (Rechtsverbindlich seit 18.02.2009) wurde der 2. Satz in Festsetzung Nr. 3 ersatzlos gestrichen, wonach Garagen einen Mindestabstand von 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie haben müssen. Ferner wurde in Festsetzung Nr. 11 der Satzteil "und talseitig 0,80 m" ersatzlos gestrichen. Dies betraff die zulässige Oberkante des Erdgeschoss-Rohfussbodens.

Im Rahmen der 2. Änderung (Rechtsverbindlich seit 08.10.2015) wurde der bisher als "Mischgebiet" (MI) festgesetzte Bereich im Südosten als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt, nachdem dort die Errichtung eines Wohngebäudes (in Form eines Doppelhaus) geplant war bzw. die bestehende Wohnnutzung eines weiteren Gebäudes planungsrechtlich gesichert werden sollte. In Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (LRA FFB) wurden künftige Bauherren auf die Überschreitung der zulässigen Lärmwerte am Tag hingewiesen (58 dB(A)). Bei den grünordnerischen Festsetzungen wurde im Rahmen dieses 2. Änderungsverfahrens die Festsetzung zur privaten Grünfläche gestrichen, wonach diese bei der Ermittlung der Grundflächen mitzurechnen seien.

Der Gemeinderat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2018 die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse", wodurch eine weitere Wohneinheit auf dem Grundstück der ortsansässigen Familie geschaffen werden soll.

Der seit 23.07.1990 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Landsberied i.d.F. vom 19.03.1990 wurde von der Regierung von Oberbayern mit letzlichem Bescheid vom 19.03.1990 (Az. 420-4621 FFB 14-1) genehmigt. Inzwischen wurde er 9-fach geändert.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse" ist im Flächennutzungsplan als "Dorfgebiet" (MD) dargestellt. Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Planungsgebietes in "Allgemeines Wohngebiet" (WA) wird bei nächster Gelegenheit vorgenommen.

3. Planungsziele

Ziel und Zweck der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse" ist es, eine Nachverdichtung auf Fl.Nr. 130/5, Gem. Landsberied, zu ermöglichen. Die ortsansässigen Grundstückseigentümer beantragten im Jahr 2018 bzw. 2019, die Baugrenze nach Südosten zu erweitern, zur Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit auf einem bestehenden Nebengebäude. Für die Umsetzung des geplanten zweiten Hauptgebäudes wird die Erhöhung der GRZ von 0,22 auf 0,25 beantragt. Im Sinne der Gleichbehandlung soll die erhöhte Grundflächenzahl gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2019 für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse" gelten. Das erhöhte Maß der Nutzung folgt dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie der gebotenen Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung bestehender Baugebiete. Die Gemeinde Landsberied kann so einen Beitrag zur Entspannung der Wohnungsknappheit im Großraum München leisten.

4. Festsetzungen und Hinweise

Die Art der Nutzung bleibt wie im umliegenden Planungsbereich "Allgemeines Wohngebiet" (WA). Als Maß der Nutzung wird eine GRZ I von 0,25 in Verbindung mit maximal zwei zulässigen Vollgeschossen festgesetzt. Es können sich bis zu 158 m² an überbaubaren Grundflächen für Hauptanlagen ergeben.

Der bisherige Bauraum auf FI.Nr. 130/5 wird entsprechend des Antrags auf Vorbescheid vom 20.09.2018 nach Südosten erweitert. Die Firstrichtung des geplanten Neubaus wird über die längere Gebäudeseite festgesetzt. Um möglichst wirtschaftlich ein Gebäude mit Unterkellerung im stark geneigten Gelände zu errichten, wird die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens des Neubaus auf max. 1,50 m über dem vorhandenen Straßenniveau im Eingangsbereich festgesetzt.

Die östliche und südliche "private Grünfläche" wird entsprechend den baulichen Anlagen zurückgenommen bzw. ausgespart. Die festgesetzten Baumpflanzungen (je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum bzw. zwei Obstbäume) müssen, wie im Ur-Plan auf dem Baugrundstück erfolgen, somit ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf Natur und Landschaft, im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Damit ist kein Ausgleich erforderlich.

Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Neu aufgenommen werden Festsetzungen und Hinweise zur Energieversorgung, zum Klimaschutz, zum Artenschutz (nachdem das bestehende Nebengebäude abgerissen wird) sowie zur Wasserver- und Entsorgung.

5. Technische Versorgung / Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die Gemeinde Landsberied. Löschwasser wird durch die Bereitstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sichergestellt.

Die Stromversorgung erfolgt über das bestehende Netz der Stadtwerke Fürstenfeldbruck.

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennystem über die Gemeinde Landsberied.

Die Müllentsorgung erfolgt zentral über den Landkreis Fürstenfeldbruck (Abfallwirtschaftsbetrieb).

6. Immissionsschutz

Im Rahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "An der Schlossbergstrasse" wurde im April 2001 eine schalltechnische Untersuchung durch das Ing. Büro Dorsch Consult durchgeführt, die die Emissionen des östlich gelegenen Gewerbebetriebes (Zimmerei / Schreienerei) im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung erfasst und bewertet. Im Bereich der FI.Nr. 130/5 wird der Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) am Tag eingehalten. Von Seiten des Betriebsinhabers der Zimmerei bestehen keine Einwände gegen eine Wohnbebauung.

7. Altlasten

Im Altlastenkataster des Landratsamtes Fürstenfeldbruck sind im Planungsgebiet keine Verdachtsflächen bekannt.

8. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um eine Neu-Überplanung von bereits im Rahmen eines Bebauungsplans überplanter Flächen bzw. eine Nachverdichtung handelt. Die festgesetzte zulässige Grundfläche liegt deutlich unter 20.000 m². Da durch die Änderung des Bebauungsplans keine Vorhaben zulässig werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG unterliegen, ist eine allgemeine Vorprüfung nicht erforderlich.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dass bei der vorliegenden Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BlmSchG zu beachten sind. Somit sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauGB ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie eine Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a BauGB nicht erforderlich.

Landsberied, den 16. Juni 2020

Andrea Schweitzer Erste Bürgermeisterin